

Vorblatt

Problem

Nach geltendem Recht kann die Geburt behinderter Kinder Schadenersatzansprüche auslösen, auch wenn das Verhalten des behandelnden Arztes eine Behinderung nicht schuldhaft herbeigeführt hat. Diese Rechtslage führt zu dem unerträglichen Ergebnis, dass ein behindert geborenes Kind als Schaden angesehen wird. Dies beeinträchtigt die Würde behinderter Menschen. Darüber hinaus kann der Haftungsdruck in der gynäkologischen Praxis dazu führen, dass die Eltern eines möglicherweise behinderten Kindes in ihrer Entscheidung, sich zu ihrem Kind zu bekennen, negativ beeinflusst werden.

Ziel

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll in einem ersten Schritt klargestellt werden, dass aus der Geburt eines gesund oder behindert geborenen Kindes keine Schadenersatzansprüche resultieren können, sofern der behandelnde Arzt kein Verschulden am Entstehen oder am Ausmaß der Behinderung trifft.

Die besonderen Bedürfnisse von Kindern, die mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung geboren werden, sollen in weiterer Folge durch besondere Leistungen außerhalb des Schadenersatzrechts gedeckt werden.

Dagegen soll sich nichts daran ändern, dass ein Arzt für Kunstfehler während der Schwangerschaft oder der Geburt verantwortlich ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass unabhängig von dieser erforderlichen rechtlichen Klarstellung im sozialen Bereich als Begleitmaßnahme für diese Regelung zusätzliche neue Maßnahmen sobald als möglich umgesetzt werden sollten, die eine zufrieden stellende finanzielle, sachliche und emotionale Unterstützung für alle behindert geborenen Kinder und deren Familien sicherstellen.

Alternative

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

- Finanzielle Auswirkungen

Die vorgeschlagene Klarstellung wird nicht zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen.

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürgerinnen und Bürger und für Unternehmen

Keine.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Keine.

- Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht

Das Vorhaben betrifft nicht den Verbraucherschutz. Die unerträgliche Konsequenz der bisherigen Rechtslage, dass ein behindert geborenes Kind ein Schaden sei, wird jedenfalls beseitigt.

- Geschlechterspezifische Auswirkungen

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Aspekte der Deregulierung

Keine.

Kompetenzgrundlage

Zivilrechtswesen (Art. 6 Abs. 2 B-VG).

Verhältnis zum Unionsrecht

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts.